

ZH_SOZIALVERSICHERUNGSGERICHT AK.2024.00033

vom 23. Dezember 2024

ZH Sozialversicherungsgericht, 2024-12-23, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/zh_sozialversicherungsgericht_AK.2024.00033

FR: ZH_SOZIALVERSICHERUNGSGERICHT AK.2024.00033 du 23 décembre 2024

IT: ZH_SOZIALVERSICHERUNGSGERICHT AK.2024.00033 del 23 dicembre 2024

Erwägungen

E. 1

Die Y.____ AG mit Sitz in Z.____

wurde am

E. 1.1

Nach Art. 52 Abs. 1 des Bundesgesetz es über die Alters- und Hinterlassenen versicherung (AHVG) hat ein Arbeitgeber, der durch absichtliche oder grobfahr lässige Missachtung von Vorschriften der Versicherung einen Schaden zufügt, diesen zu ersetzen. Handelt es sich beim Arbeitgeber um eine juristische Person, so haften subsidiär die Mitglieder der Verwaltung und alle mit der Geschäfts führung oder Liquidation befassten Personen. Sind mehrere Personen für den gleichen Schaden verantwortlich, so haften sie für den ganzen Schaden solidarisch (Art. 52 Abs. 2 AHVG).

Eine Haftungsbeschränkung wegen mitwirkenden Drittverschuldens eines solidarisch Haftpflichtigen zieht das Bundesgericht bloss als eher theoretische Möglichkeit in Betracht, die, wenn überhaupt, nur bei einer ausgesprochen exzeptionellen Sachlage von praktischer Bedeutung sein kann; so etwa, wenn das Verschulden des in Anspruch genommenen Haftpflichtigen als so leicht erscheint und in einem derartigen Missverhältnis zum Verschulden des Dritten steht, dass es offensichtlich ungerecht wäre, wenn jener den ganzen Schaden tragen müsste (Urteil des Bundesgerichts 9C_328/2012 vom 11. Dezember 2012 E. 2.3 mit Hin weis).

E. 1.2

Die Vorschriften über die Arbeitgeberhaftung nach Art. 52 AHVG sowie die dazu entwickelte Rechtsprechung des Bundesgerichts finden mangels eigener Bestimmungen sinngemäss Anwendung auf die Invalidenversicherungs- (Art. 66 des Bundesgesetzes über die Invalidenversicherung, IVG), Erwerbsersatz- (Art. 21 Abs. 2 des Bundesgesetzes über den Erwerbsersatz, EOG) und Arbeitslosen versicherungsbeiträge (Art. 6 des Bundesgesetzes über die obligatorische Arbeits losenversicherung und die Insolvenzenschädigung, AVIG) sowie auf jene an die Familienausgleichskassen (FAK) gemäss dem Bundesgesetz über die Familien zulagen (Art. 25 lit . c FamZG) .

E. 1.3.1

Der Schaden gilt als eingetreten, sobald anzunehmen ist, dass die geschuldeten Beiträge aus rechtlichen oder tatsächlichen Gründen nicht mehr erhoben werden können (BGE 126 V 443 E. 3a, 121 III 382 E. 3bb, 388 E. 3a, je mit Hinweisen). Dies trifft dann zu, wenn die Beiträge im Sinne von Art. 16 Abs. 1 AHVG verwirkt sind (vgl. beispielsweise BGE 112 V

156, 98 V 26) oder wenn ihre Entrichtung wegen Zahlungsunfähigkeit der beitragspflichtigen Arbeitgeberin nicht mehr möglich ist (vgl. beispielsweise BGE 121 V 234, 240; BGE 141 V 487 E. 2.2). Im ersten Fall gilt der Schaden als eingetreten, sobald die Beiträge verwirkt sind (BGE 123 V 12 E. 5b, 168 E. 2a, 112 V 156 E. 2, 108 V 189 E. 2d, je mit Hinweisen). Im zweiten Fall gilt der Schadenseintritt als erfolgt, sobald die Beiträge wegen der Zahlungsunfähigkeit der Arbeitgeberin nicht mehr im ordentlichen Verfahren nach Art. 14 ff. AHVG erhoben werden können, in der Regel mit der Ausstellung eines Pfändungsverlustscheins oder der Konkursöffnung über die Arbeitgeberin (BGE 136 V 268 E. 2.6 mit Hinweisen, BGE 123 V 12 E. 5b, 168 E. 2a, 113 V 256 E. 3a, 112 V 156 E. 2).

Der Anspruch auf Schadenersatz verjährt mit Ablauf von drei Jahren von dem Tage an gerechnet, an welchem die zuständige Ausgleichskasse Kenntnis vom Schaden und von der Person des Ersatzpflichtigen erlangt hat, jedenfalls aber mit Ablauf von zehn Jahren, vom Tage an gerechnet, an welchem das schädigende Verhalten erfolgte oder aufhörte (Art. 52 Abs. 3 AHVG in Verbindung mit Art. 60 Abs. 1 des Obligationenrechts, OR).

Bei Einstellung des Konkursverfahrens mangels Aktiven beginnt die Frist für die Geltendmachung der Schadenersatzforderung (Kenntnis des Schadens) in der Regel mit dem Datum der Veröffentlichung der Einstellung des Konkursverfahrens mangels Aktiven im Schweizerischen Handelsamtsblatt (SHAB) zu laufen (BGE 129 V 193 E. 2.3).

E. 1.3.2

Das Konkursverfahren über die Y.____ AG

wurde mit Urteil des Konkursrichters vom 26. Juli 2021 mangels Aktiven eingestellt (vgl. Urk. 7 / 146 /

E. 3

1. Oktober 2019 im Handelsregister eingetragen und rechnete bei der Sozialversicherungsanstalt des Kantons Zürich, Ausgleichskasse, als beitragspflichtige Arbeitgeberin die paritätischen und FAK-Beiträge ab (Urk. 7/1 und Urk. 7/4). Mit Urteil vom 12. April 2021 löste das Handelsgericht des Kantons Zürich die Gesellschaft auf und ordnete ihre Liquidation an. Mit Urteil der Konkursrichterin vom 26. Juli 2021 wurde das Konkursverfahren mangels Aktiven eingestellt und schliesslich die Firma gelöscht (Urk.

E. 3.1

Art. 14 Abs. 1 AHVG und die Art. 34 ff. der Verordnung über die Alters- und Hinterlassenenversicherung (AHVV) schreiben vor, dass der Arbeitgeber bei jeder Lohnzahlung die Arbeitnehmerbeiträge in Abzug zu bringen und zusammen mit den Arbeitgeberbeiträgen der Ausgleichskasse zu entrichten hat. Die Arbeitgeber haben den Ausgleichskassen periodisch Abrechnungsunterlagen über die von ihnen an ihre Arbeitnehmer ausbezahlten Löhne zuzustellen, damit die entsprechenden paritätischen Beiträge ermittelt und verfügt werden können. Die Beitragszahlungs- und Abrechnungspflicht des Arbeitgebers ist eine gesetzlich vorgeschriebene öffentlichrechtliche Aufgabe. Die Nichterfüllung dieser öffentlichrechtlichen Aufgabe bedeutet eine Missachtung von Vorschriften im Sinne von Art. 52 Abs. 1 AHVG und zieht die volle Schadendeckung nach sich (BGE 118 V 193 E. 2a; 111 V 172 E. 2, je mit Hinweisen; vgl. Urteil des Bundesgerichts 9C_165/2017 vom 8. August 2017 E. 4.2.3).

Nach Art. 36 Abs. 2 AHVV haben die Arbeitgeber die Löhne innert 30 Tagen nach Ablauf der Abrechnungsperiode abzurechnen. Die Abrechnungsperiode umfasst das Kalenderjahr (Art. 36 Abs. 3 Satz 1 AHVV).

Gemäss Art. 34 Abs. 1 lit . a AHVV haben die Arbeitgeber der Ausgleichskasse die Beiträge monatlich oder, bei jährlichen Lohnsummen unter 200'000 Franken, vierteljährlich zu bezahlen. Die für die Zahlungsperiode geschuldeten Beiträge sind innert zehn Tagen nach deren Ablauf zu bezahlen (Art. 34 Abs. 3 AHVV).

Beitragspflichtige, die innert der vorgeschriebenen Frist die Beiträge nicht bezahlen oder die Lohnbeiträge nicht abrechnen, sind von der Ausgleichskasse unverzüglich schriftlich zu mahnen (Art. 34a Abs. 1 AHVV). Mit der Mahnung ist eine Mahngebühr von 20 bis 200 Franken aufzuerlegen (Art. 34a Abs. 2 AHVV).

E. 3.2

Millionen Schadenersatz und einem fünfjährigen Landesverweis verurteilt wurde (Urk. 3/6).

Dem Beschwerdeführer kann damit nicht vorgeworfen werden , in der vorliegend relevanten Beitragsperiode von Januar bis Juni 2020

seine n Aufsichtspflichten hinsichtlich der auf den Löhnen anfallenden und abzuführenden Sozial versicherungs beiträgen nicht nachgekommen zu sein oder nicht dafür gesorgt zu haben , dass

diese zumindest in geeigneter Form sichergestellt werden . Dazu bestand vom zeitlichen Ablauf her keine Veranlassung , und als er im Juni 2020 von der Buchhaltung auf Schulden hingewiesen wurde, reagierte er umgehend und nahm seine Kontrollpflichten wahr. Diese führte n auch dazu, dass bereits im August 2020 die Strafanzeige gegen den Verwaltungsratspräsidenten A.____

eingereicht wurde. Dass aufgrund der verfügten Kontosperrungen durch die Staatsanwaltschaft die fällig en Zahlung en nicht mehr erfolgte n , kann ebenso wenig dem Beschwerdeführer als qualifiziertes Verschulden angerechnet werden .

Die Machenschaften des Verwaltungsratspräsidenten A.____ , welche nach der Strafanzeige im August 2020 zum Zusammenbruch der Y.____ AG und des gesamten Firmennetzes der E.____ GmbHs geführt hat, waren für den Beschwerdeführer auch nicht absehbar .

Unter den gegebenen Umständen machte der Beschwerdeführer damit zu Recht geltend, dass er keine weiteren Möglichkeiten hatte, um die Beitragsschuld zu reduzieren. Unter den gegebenen Umständen kann ihm keine haftungs begründende grobe Pflichtverletzung gegenüber der Beschwerdegegnerin zur Last gelegt werden. Damit fällt ein haftungsbegründendes qualifiziertes Verschulden, wie es Art. 52 AHVG für die Schadenersatzverpflichtung verlangt, ausser Betracht. Mangels eines qualifizierten Verschuldens hat der Beschwerdeführer als Organ der Y.____ AG für den der Beschwerdegegnerin ent standenen Schaden somit nicht einzustehen.

Der Einspracheentscheid vom 23. September 2020 ist daher aufzuheben und die Beschwerde gutzuheissen. Weiterungen zum prozessualen Antrag auf Beiladung weiterer ehemaliger Gesellschaftsorgane erübrigen sich bei diesem Verfahrensausgang. 6.

Nach Art. 61 lit. g ATSG hat die obsiegende Beschwerde führende Person Anspruch auf Ersatz der Parteikosten. Diese werden vom Gericht festgesetzt und ohne Rücksicht auf den Streitwert nach der Bedeutung der Streitsache und nach der Schwierigkeit des Prozesses bemessen. Als weitere Bemessungskriterien nennen die kantonalen Vorschriften das Mass des Obsiegens, den Zeitaufwand und die Barauslagen (§ 34 des Gesetzes über das Sozialversicherungsgericht [GSVGer] sowie § 7 der Verordnung über die Gebühren, Kosten und Entschädigungen vor dem Sozialversicherungsgericht [GebV SVGer]).

Ausgangsgemäss steht dem Beschwerdeführer eine Parteientschädigung zu, welche unter Berücksichtigung, dass dem Beschwerdeführer im Parallelverfahren AK.2024.00032 (Urteil vom 11. November 2024)

mit ähnlicher Thematik bereits eine Prozessentschädigung von Fr. 2'500.-- zugesprochen wurde,

mit Fr. 1'500.- (inklusive Mehrwertsteuer und Barauslagen) zu bemessen ist. Das Gericht erkennt: 1.

In Gutheissung der Beschwerde wird der angefochtene Einspracheentscheid der Ausgleichskasse der Sozialversicherungsanstalt des Kantons Zürich vom 27. August 2024 aufgehoben. 2.

Das Verfahren ist kostenlos. 3.

Die Beschwerdegegnerin wird verpflichtet, dem Beschwerdeführer eine Parteientschädigung von Fr. 1'500.-- (inkl. Barauslagen und MWST) zu bezahlen. 4.

Zustellung gegen Empfangsschein an: - Rechtsanwalt Hanspeter Kümmin - Sozialversicherungsanstalt des Kantons Zürich, Ausgleichskasse - Bundesamt für Sozialversicherungen 5.

Da der Streitwert die erforderliche Grenze von Fr. 30'000.-- erreicht, kann gegen diesen Entscheid innert 30 Tagen seit der Zustellung beim Bundesgericht Beschwerde ein gereicht werden (Art. 82 ff., insbesondere Art. 85, in Verbindung mit Art. 90 ff. des Bundesgesetzes über das Bundesgericht, BGG). Die Frist steht während folgender Zeiten still: vom siebenten Tag vor Ostern bis und mit dem siebenten Tag nach Ostern, vom 15. Juli bis und mit dem 15. August sowie vom 18. Dezember bis und mit dem 2. Januar (Art. 46 BGG).

Die Beschwerdeschrift ist dem Bundesgericht, Schweizerhofquai 6, 6004 Luzern, zuzustellen.

Die Beschwerdeschrift hat die Begehren, deren Begründung mit Angabe der Beweismittel und die Unterschrift der beschwerdeführenden Partei oder ihrer Rechtsvertretung zu enthalten; der angefochtene Entscheid sowie die als Beweismittel angerufenen Urkunden sind beizulegen, soweit die Partei sie in Händen hat (Art. 42 BGG).

Sozialversicherungsgericht des Kantons Zürich Der Vorsitzende Der Gerichtsschreiber
GräubNef

E. 7

/ 151), hiess die Ausgleichskasse mit Entscheid vom 27. August 2024 teilweise gut und reduzierte die Schadenersatzforderung auf Fr. 3'022.05 (Urk. 2). 2.

Dagegen erhob X. _____

am 27. September 2024 Beschwerde (Urk. 1) und beantragte ,
der Einspracheentscheid sei aufzuheben. Eventuell sei die Sache an die
Beschwerdegegnerin zurückzuweisen und der Schadenersatz neu zu berechnen. Sodann
seien die weiteren ehemaligen Gesellschaftsorgane A. ___ und B. ___ zum
Beschwerdeverfahren beizuladen. Mit Beschwerdeantwort vom 17. Oktober 2024 schloss
die Ausgleichskasse mit Verweis auf die Akten auf Abweisung der Beschwerde (Urk. 6),
was dem Beschwerdeführer am 18. Oktober 2024 zur Kenntnis gebracht wurde (Urk.

E. 8

). Mit Eingaben vom 7. November und vom 10.

November 2024 reichte der Beschwerdeführer weitere Unterlagen ein (Urk.

E. 9

und Urk. 12). Diese wurden der Beschwerdegegnerin am 11. November 2024 zugestellt
Urk. 14). Das Gericht zieht in Erwägung: 1.

E. 14

). Mit Erlass der Schadenersatzverfügung vom 9. April 2024 (Urk. 7/146/2-4) wahrte die
Beschwerdegegnerin diese Frist. Die

streitgegenständliche Schadenersatzforderung ist demnach nicht verjährt. 2. 2.1

Voraussetzung für eine Haftung nach Art. 52 AHVG ist zunächst das Vorliegen eines
Schadens. Dieser besteht darin, dass der AHV ein ihr gesetzlich geschuldeter Beitrag
entgeht. Die Höhe des Schadens entspricht dabei dem Betrag, dessen die Kasse verlustig
geht (Thomas Nussbaumer, Die Ausgleichskasse als Partei im Schadenersatzprozess nach
Artikel 52 AHVG, ZAK 1991 S. 383 ff. und 433 ff.). Verwaltungs- und Betreuungskosten,
Veranlagungs- und Mahngebühren sowie die Verzugszinsen bilden Bestandteil des
Schadens, welcher der Ausgleichskasse zu ersetzen ist (BGE 121 III 382 E. 3bb; vgl. auch
BGE 108 V 189 E. 5). Im Hinblick auf die in Art. 14 Abs. 1 AHVG normierte Beitrags-
und Abrechnungspflicht des Arbeitgebers gehören auch die Arbeitgeberbeiträge zum
massgeblichen Schaden (BGE 98 V 26 E. 5). 2.2

Die Beschwerdegegnerin stellte hinsichtlich des geltend gemachten

Schadens auf

die nicht abgeführten

Beiträge auf eine

Lohnsumme von Fr. 267'390.65 gemäss den Feststellungen der Arbeitgeberkontrolle (Urk.
7/113) zuzüglich Nebenkosten ab. Dies ergab

- nach verschiedenen Umbuchungen - einen Beitragsausstand inklusive
Verwaltungskosten von Fr.

36'689.20. Im angefochtenen Entscheid

wurde die Lohnsumme auf Fr.

241'300.60 herabgesetzt

(vgl. Urk. 2 S. 2) , da das Einkommen einer Mitarbeiterin von Fr. 18'090.05 aus der Jahreslohnsumme heraus zunehmen sei . Dies , da diese r Lohn

über eine andere Gesellschaft des Firmen geflechts ausgerichtet w orden sei .

In masslicher Hinsicht wird dies e

Summe v om Beschwerdeführer weiterhin dahingehend

bestritten , dass

er von Januar bis Juni 2020 seitens der Y.____ AG lediglich im Februar 2020 ein en halbe n Monatslohn von netto Fr. 3'476.35 erhalten habe . Die übrigen

Löhne von Januar bis Juni 2020 seien ihm von der C.____ GmbH ausbezahlt worden .

Aktenkundig sind d azu die Bankauszüge der Bank D.____ (Urk. 3/9). Daraus geht hervor, dass dem Beschwerdeführer

v on der Y.____ AG einzig die zweite Hälfte des Februarlohns von Fr. 3'476.35 ausbezahlt wurde (Urk. 3/9 S. 5). V on der C.____ GmbH wurde hingegen der Januar lohn

von Fr. 6 ' 700.30, die zweite Hälft e des Februarlohns von Fr. 3'476.35 sowie der Märzlohn Fr. 6'168.95 .40 ausgerichtet

(Urk. 3/9 S. 4, S. 6 und S. 7). Über die E.____ GmbH wurden die Löhne April von Fr. 6'818.80, Mai von Fr.

9'552.40 , Juni von 2 x

Fr. 4'418.70 aus bezahlt (Urk. 3/9 S. 8- S. 11). Dazu liegt auch der Arbeitsvertrag mit der E.____ GmbH mit Vertrags beginn ab 1. Januar 2020 vor (Urk. 3/13) .

Die Berechnung im Rahmen der Arbeitgeberkontrolle betreffend die Lohn zahlungen für den Beschwerdeführer von Januar bis März 2020 von Fr. 24'577.20 (Urk. 9/113) ist zu korrigieren. Massgebend sind die aktenkundigen

Lohn abrechnungen (Urk. 9/112/42 -43) , wo raus sich ein Bruttomonatslohn von Fr.

8'192.40 ergibt , weshalb ein massgebender Lohn

von Fr. 4 ' 096 .20 ent sprechend dem halben Monatslohn für Februar 2020 resultiert . Mit anderen Worten wurden Fr. 20'481.-- nicht von der Y.____ AG aus gerichtet. Dies reduziert die relevante L ohnsumme auf Fr. 228'819.60. 3.

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.